

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2023

Amtsblatt Nr. 05/2023 vom 30.06.2023

.....
Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Stollberg für den Doppelhaushalt 2023/2024
.....

**Öffentliche
Bekanntmachung**

Der Stadtrat ist am 02.05.2023 mit Beschluss Nr. 23/037/048 dem Beschluss Nr. 23/019/022 vom 13.03.2023 beigetreten. Somit wurden die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Großen Kreisstadt Stollberg beschlossen. Mit Bescheid vom 29.06.2023 des Landratsamtes Erzgebirgskreis, AZ 092.12/1-23-032.ri-59, erfolgte die Genehmigung mit Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Großen Kreisstadt Stollberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese liegen nach § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom

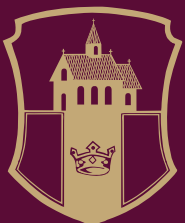
Dienstag, den 04. Juli 2023 bis einschließlich Mittwoch, den 12. Juli 2023

öffentlich zu den Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Stollberg, Bürgerservice und in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Stollberg, den 29.06.2023



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.



.....
Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 94-0 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

Haushaltssatzung der Stadt Stollberg für den Doppelhaushalt 2023/2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.05.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

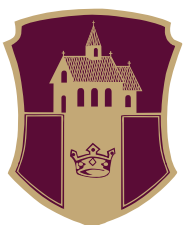
im Ergebnishaushalt mit dem

	1. Planjahr 2023	2. Planjahr 2024
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	28.108.400 Euro	27.212.400 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.382.100 Euro	27.604.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-273.700 Euro	-392.100 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.622.500 Euro	562.300 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	296.900 Euro	199.100 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.325.600 Euro	363.200 Euro
- Gesamtergebnis auf	2.051.900 Euro	-28.900 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	2.051.900 Euro	-28.900 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.621.300 Euro	25.600.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.749.500 Euro	24.745.100 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	871.800 Euro	855.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.380.900 Euro	19.041.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.184.000 Euro	20.271.800 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.803.100 Euro	-1.230.100 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.931.300 Euro	-374.400 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.824.100 Euro	5.223.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.992.300 Euro	6.463.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.168.200 Euro	-1.239.800 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-4.099.500 Euro	-1.194.200 Euro

festgesetzt.



Impressum:

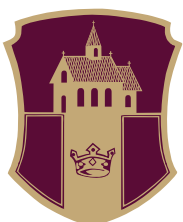
Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
 Kontakt: Tel.: 037296 94-0 • Fax: 037296 2437
 E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
 Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt
 Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
 Erscheinungsintervall: nach Bedarf

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.</p>	<p>2.824.100 Euro</p> <p>0 Euro</p>	
§ 3		
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		
§ 4		
<p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt</p>	<p>5.149.900 Euro</p> <p>4.949.000 Euro</p>	
§ 5		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 Prozent	360 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 Prozent	450 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windkraftanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbsteuer auf	400 Prozent	400 Prozent
§ 6		
Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Niederdorf für das Jahr 2023 eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 193.140 EUR zur Deckung ihres Finanzbedarfs im Ergebnishaushalt. (§ 25 SächsKomZG)		
§ 7		
Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2023 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft und die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2024 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.		

Stadt Stollberg, den 29.06.2023



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
 Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
 E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
 Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
 Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
 Erscheinungsintervall: nach Bedarf